

Bern, 09. Januar 2025

Dringliches Ersuchen um Klärung der Umsetzung des GesBG: Bereich Osteopathie

[Sehr geehrte Frau Regierungsrätin XX. / Sehr geehrter Herr Regierungsrat XX]

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der akademischen OsteopathInnen ([VaOS](#)) vertritt die Interessen von niedergelassenen Gesundheitsfachpersonen mit ausländischen Masterabschlüssen in Osteopathie, deren Anerkennungsstatus zurzeit noch offen ist.

Am 1. Februar 2025 läuft die Übergangsfrist des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) ab. Fachlich eigenverantwortliche Fachpersonen brauchen ab dann für die Berufsausübung eine [kantonale Bewilligung](#).

Im Hinblick darauf ersucht die VaOS Sie dringlich um eine **einstweilige Regelung** zur kantonalen Praxis bei folgenden Konstellationen unserer niedergelassenen Mitglieder:

1. Niedergelassene mit offenem Anerkennungsstatus: Bestandesschutz (Karenz)

Die VaOS verfolgt eine Reihe von Diplomanerkennungsverfahren, die zurzeit noch vor dem SRK als Anerkennungsbehörde oder vor den Gerichten des Bundes hängig sind (vgl. beiliegendes Factsheet). Da die Mitglieder der VaOS die gleichen ausländischen Masterabschlüsse in Osteopathie besitzen, wird der Ausgang dieser Verfahren deren berufliche Zukunft mitentscheiden.

Die Anerkennungsverfahren dauern aber extrem lang. Ein für die VaOS zentrales Verfahren ist seit [April 2020](#) hängig, d.h. seit das SRK für die Anerkennungen zuständig ist. Das Dossier geht eventuell erneut vom Bundesverwaltungsgericht zurück ans SRK. Die lange Dauer der Verfahren hindert unsere Mitglieder, rechtzeitig die Anerkennung zu erlangen. Damit können sie auch noch keine kantonale Berufsausübungsbewilligung beantragen.

Das verbreitete Argument, die Fachpersonen hätten genügend Zeit für die Anpassung an das GesBG gehabt, stimmt deshalb in der Osteopathie gerade nicht. Die [Bemühungen um die Anerkennung](#) dauern bereits Jahre. Das [Bundesgericht](#) hat sich noch zum alten Recht mehrmals zugunsten der Mitglieder ausgesprochen. Das wird in der Praxis aber nicht gelebt.

Es führt zu einer vollkommen untragbaren Situation für unsere Betroffenen, wenn sie ihre langjährigen Praxen schliessen müssen, nur um den Ausgang eines hängigen Anerkennungsverfahrens abzuwarten. Sie verlieren nicht nur ihren Patientenstamm, sondern auch das Vertrauen, das sie über Jahre guter Praxis hinweg aufgebaut haben.

Muss z.B. eine Therapeutin am 31. Januar 2025 ihre Praxis schliessen und erlangt erst Ende 2026 ihre Anerkennung durch das SRK, so ist ein [Wiederaufbau ihrer Praxis kaum mehr denkbar](#). Es ist wahrscheinlich unnötig zu erwähnen, dass in so einer Situation gleichzeitig Existenzen von Familien vernichtet werden.

Aus diesem Grund ersucht die VaOS – im Sinne des [Bestandesschutzes nach GesBG](#) – um Gewährung einer Karenzfrist bis zur rechtskräftigen Klärung der betreffenden individuellen Diplomanerkenntnisse.

2. Therapeutinnen und Therapeuten im Angestelltenverhältnis

Erhebliche Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Bewilligungserfordernisse bei unselbständigen Osteopathinnen und Osteopathen. Die Bedingungen für fachlich nicht eigenverantwortliche und damit nicht unter GesBG fallende Berufspersonen variieren sehr stark. Mitglieder berichten uns sogar von einer unheitlichen Handhabung innerhalb desselben Kantons.

Die Gesundheitsdirektion Zürich lässt den Status der Unselbständigen derzeit durch ein Rechtsgutachten klären. Es hat im Sinne des [Bestandesschutzes](#) auch eine Safeguard-Regelung getroffen für Fachpersonen, die bereits bei Inkrafttreten des GesBG im Kanton tätig waren und die noch keine SRK-Anerkennung erhalten haben.

Wie die VaOS schon in einem Schreiben vom April 2024 geltend gemacht hat, führen restriktive Anforderungen gegenüber Unselbständigen zu einer klaren Unterversorgung in der Osteopathie in der Deutschschweiz. Wenn Praxen ihren Angestellten kündigen oder ganz schliessen müssen, kann der hohe Bedarf an Therapien nicht mehr gedeckt werden. Schweizweit werden ohne Massnahmen schätzungsweise 1000 Osteopathinnen und Osteopathen den Beruf aufgeben müssen.

Wir ersuchen Sie daher dringlich um eine bestandesschützende Regelung für die angestellten Osteopathinnen oder Osteopathen.

Wir werden Ihre Antwort unsern Mitgliedern zur Kenntnis bringen. Ein Merkblatt oder Rundschreiben ihrer Direktion bzw. zuständigen Fachstelle würde zudem bei breiteren Kreisen die erforderliche Klarheit schaffen.

Unsere Mitglieder legen nicht nur Wert auf qualitativ hochstehende und sichere osteopathische Therapie, sondern beachten auch die regulatorischen Anforderungen. Infolge der geschilderten Unsicherheiten und der anstehenden Umsetzung am 1. Februar 2025 ersuchen wir Sie um rasche Behandlung unseres Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jesse De Groodt
Präsident VaOS